

RECHTSGRENZLAGE
 Die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beruht auf den §§ 15 bis 42 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NW) in der Fassung der Verordnung vom 21.07.2009 (GV. NRW. S. 569), geändert durch Art. 107 des Finanzgesetz NRW vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) und der §§ 4, 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22.10.1998 (GV. NRW. S. 851), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1999 (GV. NRW. S. 915).
 Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NW Satzung des Kreises Euskirchen.
 Die gemäß § 19 LG NW festgelegten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG NW verbindlich, die Festsetzungen nach den §§ 19 bis 20 LG NW sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeit und Wirkungen ergeben sich nach allgemeiner Maßgabe aus den §§ 34 bis 41 LG NW. Die einstweilige Sicherstellung, das Verordnungsverbot sind nach § 42 LG NW im Lande des Verordners geregelt.
 Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG NW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches rechtlichzweckgebundener Baugebietes. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebauter Ortsteile" ausgewiesen werden, liegt hierzu jedoch keine Entscheidung bürgerlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Bauplanungsrecht (BauGB) fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den bürgerlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist die Flur in diesem Umfang bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Baugebietes oder einer Satzung nach § 34 BauGB nicht mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.
 Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauplanung.

VERFAHRENSABLAUF
Aufstellungsbeschluss
 Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW am 02.04.2003 die Aufstellung des Landschaftsplanes "Hellenthal" beschlossen.
 Euskirchen, den 07.07.2005
 gez. Roselke Landrat
 gez. Kolvenbach Kreisamtsmitglied
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 02.04.2003 wurde am 05.05.2003 ersichtlich bekannt gemacht.
 Euskirchen, den 07.07.2005
 gez. Roselke Landrat

Beteiligung der Bürger
 Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27a LG NW am 01.06.2004 stattgefunden.
 Euskirchen, den 07.07.2005
 gez. Roselke Landrat
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
 Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 27a LG NW in der Zeit vom 07.07.2004 bis 20.08.2004 stattgefunden.
 Euskirchen, den 07.07.2005
 gez. Roselke Landrat

Öffentliche Auslegung
 Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmt am 28.04.2005 diesem Landschaftsplan zu und beschließt die öffentliche Auslegung gem. § 27c LG NW.
 Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27c LG NW nach ordentlicher Bekanntmachung vom 21.05.2005 bis 24.06.2005 einschließlich öffentlich auszulegen.
 Euskirchen, den 07.07.2005
 gez. Roselke Landrat
Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung
 Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 07.09.2005 hierüber entschieden.
 Euskirchen, den 13.09.2005
 gez. Roselke Landrat

Satzungsbeschluss
 Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom 07.09.2005 als Satzung beschlossen.
 Euskirchen, den 13.09.2005
 gez. Roselke Landrat
 gez. Kolvenbach Kreisamtsmitglied
Genehmigung
 Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom 15.12.2005 unter Az. 51.24.P Hellenthal genehmigt worden.
 Köln, den 15.12.2005
 gez. Brauch Bezirksregierung Köln -Höhere Landschaftsbehörde

Bekanntmachung
 Die ersichtliche Bekanntmachung der Genehmigung mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtnahme gemäß § 28c Sätze 1, 2 und 3 LG NW am 17.12.2005 erfolgt.
 Gemäß § 28c Satz 4 LG NW tritt dieser Landschaftsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.
 Euskirchen, den 01.02.2006
 gez. Roselke Landrat

Landschaftsplan Hellenthal

Festsetzungskarte

Satzung

Zeichenerklärung
 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG NW)

- Naturschutzgebiet (2.1) (§ 20 LG NW)
- Landschaftsschutzgebiete (2.2) (§ 21 LG NW)
 - Landschaftsschutzgebiet "Wald" (2.2-1 bis 2.2-3) (§ 21 LG NW)
 - Landschaftsschutzgebiet "Offenland" (2.2-4 - 2.2-7) (§ 21 LG NW)
 - Landschaftsschutzgebiet mit Grünlandbruchverbot (2.2-8) (§ 21 LG NW)
 - Landschaftsschutzgebiet mit besonderer Zweckbestimmung (2.2-9) (§ 21 LG NW)
- Temporärer Landschaftsschutz (bis zur baulichen Inanspruchnahme) (gemäß § 29 (3) LG NW)
- Naturdenkmal, Einzelbaum (2.3) (§ 22 LG NW)
- Naturdenkmal, flächenhaft (2.3) (§ 22 LG NW)
- Geschützter Landschaftsbestandteil, flächenhaft (2.4) (§ 23 LG NW)

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW)

- Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume (5.1)
- Pflegemaßnahmen (5.1, 5.2)

Nachrichtliche Darstellung

- FFH-Gebiete (Meldung des Landes NRW)
- Flächen gemäß § 62 LG NW (Gesetzlich geschützte Biotopie)
- Nationalpark "Eifel"
- Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG NW (i.V.m. § 6 DVO LG NW (mit öffentlichen Mitteln geförderte Gehölzplantagen))

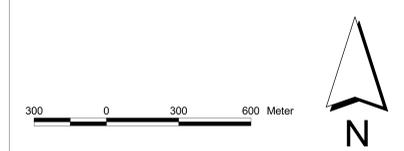
Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplanes

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes
- Flächen nach §§ 30, 34 BauGB (Innenbereich), gehören nicht zum Geltungsbereich des Landschaftsplanes, Stand August 2005
- Flächen ohne Festsetzungen

Darstellung ohne satzungsgemäße Bedeutung entsprechend § 7 DVO LG NW

- Flächen, die seitens der Gemeinde Hellenthal für eine künftige bauliche Nutzung vorgelassen wurden. Eine Entscheidung hierüber bleibt dem FNP-Verfahren vorbehalten.

Diese Festsetzungskarte ist neben der Entwicklungskarte und dem Text mit Erläuterungen Bestandteil des Landschaftsplanes 20 - Hellenthal. Kartengrundlage ist die Deutsche Grundkarte 1:5.000 (DGK5). Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der DGK5. Die Randspalten geben die Hoch- und Rechtswerte an. Zur vereinfachten Kennzeichnung der Planquadrate wurden zusätzlich in die Randspalten Klein- und Großbuchstaben gesetzt.



Landschaftsplan Hellenthal

Festsetzungskarte
 Satzung, Stand: Dezember 2005
 Blatt 2/4
 Maßstab 1 : 10.000

Der Landrat - Abt. 60 Umwelt und Planung
 Bearbeitung: Dipl.-Ing. K. Kröger, Dipl.-Ing. (FH) Alex Oeliger
 Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen
 Tel.: 02251-15-579 o. 15-583 Fax: 02251-15-654
 e-mail: Kristen.Kroeger@kreis-euskirchen.de
 Alex.Oeliger@kreis-euskirchen.de

GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
 Dipl. Landschaftsökologe M. Castor, Dipl.-Ing. A. Hainz
 Emil-Schüller-Str. 8, 56068 Koblenz, Telefon 0261/30439-0
 Fax 3043922, e-mail gfl-koblenz@gfl-gmbh.de